

**Verordnung**  
**der Gemeinde Bad Zwischenahn über das**  
**Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit**  
**vom 23.06.2005**

---

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt (04403/604 320)

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 01.07.2005,  
in Kraft getreten am 02.07.2005.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

---

**Verordnung**  
**der Gemeinde Bad Zwischenahn über das**  
**Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit**  
**vom 23.06.2005**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 31.05.2005 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn folgende Verordnung zu erlassen:

**§ 1**

- (1) Hundehalter(innen) sind verpflichtet, der Gemeinde Bad Zwischenahn auf Nachfrage Auskunft über die Rasse der von ihnen gehaltenen Hunde zu geben.
- (2) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, dass er nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund zu beherrschen. In jedem Fall ist vorsorglich eine Leine mitzuführen.
- (3) Hundehalter(innen) und alle Personen, die einen Hund führen oder auch nur vorübergehend die Betreuung eines Hundes übernommen haben, sind verpflichtet, zu verhüten, dass der Hund
  - a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unbeaufsichtigt oder unkontrolliert umherläuft,
  - b) Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
  - c) die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen und Nebenanlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- (4) Trotzdem erfolgte Verunreinigungen sind von den in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Insoweit tritt die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer im Sinne der Verordnung über die Straßenreinigung zurück.

## § 2

- (1) Hunde sind stets an der Leine zu führen
  - a) in den Kuranlagen, die nicht zur freien Landschaft gehören; dabei handelt es sich insbesondere um die Bereiche Ufergarten, Strandpark, das Gelände des Freilichtmuseums, das Gelände um das Alte Kurhaus und die Seggenwiese,
  - b) im Landschaftspark Wiesengrund,
  - c) innerhalb der in der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonst freilebenden Tiere vor Beunruhigung vom 05.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 am 22.10.2004) genannten Schongebiete.
- (2) Hunde dürfen nicht mitgenommen werden
  - a) in die gemeindeeigene Anlage „Woldsee“ in Wehnen,
  - b) in Badestellen am Zwischenahner Meer, die von der Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH oder von der Gemeinde Bad Zwischenahn betrieben werden (eingeschlossen sind zugehörige Spiel- und Liegewiesen),
  - c) auf öffentliche Kinderspielplätze.
- (3) Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nicht für Blindenhunde, die eine blinde Person in den genannten Bereichen führen.
- (4) Gefährliche und bissige Hunde müssen auf der Straße und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und eine Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die
  - a) sich als bissig erwiesen haben,
  - b) wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder
  - c) wiederholt Wild, Vieh, Katzen oder andere Hunde gehetzt oder gerissen haben.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2003, Nds. GVBl. S. 367).

### **§ 3**

- (1) Zur Vermeidung der in den § 1 beschriebenen Folgen und des Betretens der in § 2 genannten Plätze und Flächen durch Hunde haben Hundehalter(innen) dafür Sorge zu tragen, dass ein Entweichen des Hundes aus der Haltung nicht möglich ist.
- (2) Hundehaltern stehen Personen gleich, die – auch nur vorübergehend – die Betreuung des Hundes übernommen haben.

### **§ 4**

- (1) Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung des Bundesministeriums bleiben unberührt.
- (2) In den Fällen, in denen das Niedersächsische Gesetz über die Wald- und Landschaftsordnung oder die Straßenverkehrsordnung Anwendung finden, tritt diese Verordnung hinter die genannten Vorschriften zurück.

### **§ 5**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 23.06.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 38 vom 18.01.1987) außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 23.06.2005

Gemeinde Bad Zwischenahn

Osmers  
Bürgermeister